

LR Alexander Schuler, Wolfenschiessen

LR Otmar Odermatt, Wolfenschiessen

LR Josef Odermatt, Dallenwil

LR Jvo Eicher, Dallenwil

LR Roland Blättler, Stansstad

LR Norbert Rohrer, Stansstad

17. November 2025

Gesetz über den Bau und Unterhalt von Strassen und Velowegen (Strassengesetz, StrG)

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Für die 2. Lesung des Strassengesetzes stellen wir folgenden Abänderungsantrag:

Artikel 11 Öffentliche Strassen

1. Kantonsstrassen

¹ Kantonsstrassen dienen dem regionalen Verkehr, verbinden die Gemeindezentren oder stellen die Verbindung zu wichtigen Ortsteilen her. Sie bilden zusammen mit den Nationalstrassen das übergeordnete Strassennetz im Kanton.

² Der Landrat legt das Kantonsstrassennetz fest und führt es im kantonalen Richtplan nach.

³ Die Kantonsstrassen stehen grundsätzlich im Eigentum des Kantons.

Begründung

Das bisher gültige Strassengesetz definierte in Art. 6 die Kantonsstrassen folgendermassen:

1 Zu den Kantonsstrassen gehören

1. Die Hauptverkehrsstrassen, die für den Durchgangsverkehr notwendig sind.

2. Die Verbindungsstrassen, die den Anschluss wichtiger Kantonsteile an die Hauptstrassen herstellen und nicht durch eine Flurgenossenschaft erstellt worden sind.

2 Der Landrat legt das Kantonsstrassennetz im kantonalen Strassenrichtplan fest; dabei muss er alle Strassen zu Kantonsstrassen erklären, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 1 erfüllen.

3 Erfüllt eine Strasse die Aufgabe einer Kantonsstrasse nicht mehr, kann sie der Landrat nach Anhören der Gemeinde und nach Vornahme der aufgrund der verkehrstechnischen Anforderungen nötigen Instandstellungsarbeiten vom Kantonsstrassennetz ausschliessen und in das Eigentum der Gemeinde überführen.

Im neuen Strassengesetz, das in 1. Lesung an der Landratssitzung vom 22. Oktober 2025 beschlossen wurde, werden die Kantonsstrassen in Art. 11 folgendermassen definiert:

1 Kantonsstrassen dienen dem regionalen Verkehr, verbinden die Gemeindezentren und bilden zusammen mit den Nationalstrassen das übergeordnete Strassennetz im Kanton.

2 Der Landrat legt das Kantonsstrassennetz fest und führt es im kantonalen Richtplan nach.

3 Die Kantonsstrassen stehen grundsätzlich im Eigentum des Kantons.

In Art. 18 wird sodann die Umwidmung geregelt:

1 Erfüllt eine Kantonsstrasse aufgrund veränderter Umstände die Aufgabe einer Kantonsstrasse nicht mehr, hat die Gemeinde diese nach Beschlussfassung durch den Landrat in das Eigentum zu übernehmen.

2 Die Gemeinde ist vorgängig anzuhören.

In Art. 91 der Übergangsbestimmungen wird für bestehende Kantonsstrassen folgendes bestimmt:

1 Strassen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Kantonsstrasse galten, bleiben dies weiterhin; Art. 18 bleibt vorbehalten.

Heute besteht das Kantonsstrassennetz aus den kantonalen Hauptstrassen (KH), die die Gemeindezentren verbinden und den Anschluss an das ausserkantonale Strassennetz sicherstellen. Die kantonalen Verbindungsstrassen (KV) stellen den Anschluss von Ortsteilen an die Hauptstrassen her.

Das Siedlungsgebiet etlicher Gemeinden besteht nur aus dem Dorfzentrum, so in Hergiswil, Stans, Ennetbürgen, Buochs, Beckenried und Emmetten. Einige Gemeinden besitzen neben dem Dorfzentrum noch separate Ortsteile wie Stansstad mit Kehrsiten und Obbürgen, Dallenwil mit Wiesenberg, Oberdorf mit Büren und Niederrickenbach, Wolfenschiessen mit Oberrickenbach. In Ennetmoos liegen die Ortsteile Allweg und St. Jakob an der Hauptstrasse.

Als kantonale Verbindungsstrassen gelten bisher die Kehrsitenstrasse, die Bürgenstockstrasse, die Bürenstrasse, die Wiesenbergstrasse und die Oberrickenbachstrasse. Nach der neuen Definition gelten diese Strassen nicht mehr als Kantonsstrassen, sie widersprechen der Definition von Art. 11. Daran ändert auch Art. 91 der Übergangsbestimmungen nichts. Der Landrat muss früher oder später diese Strassen zu Gemeindestrassen umwidmen. Der Willkür und dem schrittweisen Vollzug wird somit Tür und Tor geöffnet. Für die betroffenen Gemeinden stellt die Herabstufung dieser Kantonsverbindungsstrassen einen schwerwiegenden Eingriff dar.

Unser Kanton ist seit jeher dezentral besiedelt und die bisherige Definition der Kantonsverbindungsstrassen hat dem seit Jahrzehnten Rechnung getragen. Diese Verbindungsstrassen wurden wie auch die Hauptstrassen vom Kanton in Stand gestellt und ausgebaut. Teilweise sind die Arbeiten noch nicht abgeschlossen (Wiesenbergstrasse, Bürgenstockstrasse). Die Gemeinden hätten diese Last niemals tragen können. Es war ein Werk der Solidarität mit denjenigen Gemeinden, die durch ihre Topografie stärker betroffen sind als andere. Auch in Zukunft werden diese Strassen Kosten verursachen. Strassen müssen ja auch unterhalten und irgendeinmal wieder mit hohen Kosten in Stand gestellt werden. Die betroffenen Gemeinden werden damit zweifellos auch in Zukunft überfordert sein. Dies kann ja wohl nicht der Sinn der Neudefinition sein.

Wir anerkennen, dass die bisherige Definition der Kantonsstrassen teilweise missverständlich und auslegebedürftig formuliert war und sind grundsätzlich mit den neuen Formulierungen einverstanden. In Berücksichtigung unserer Überlegungen beantragen wir jedoch eine Ergänzung von Art. 11 Absatz 1 wie folgt:

Kantonsstrassen dienen dem regionalen Verkehr, verbinden die Gemeindezentren **oder stellen die Verbindung zu wichtigen Ortsteilen her. Sie** bilden zusammen mit den Nationalstrassen das übergeordnete Strassennetz im Kanton.

Art. 18 kann belassen werden, ebenso Art. 91 der Übergangsbestimmungen.

Mit der beantragten Änderung von Art. 11 werden die bisherigen Eigentumsverhältnisse beibehalten. Eine Umwidmung auf Grund der neu formulierten Definition ist grundsätzlich weiterhin möglich. Die explizite Nennung von wichtigen Ortsteilen schliesst Dorfquartiere und Streusiedlungen aus. Diese werden wie bisher durch Gemeindestrassen und Flurstrassen erschlossen.

Wir danken für die Unterstützung unseres Abänderungsantrages

Alexander Schuler

Jvo Eicher

Otmar Odermatt

Roland Blättler

Josef Odermatt-Niederberger

Norbert Rohrer